

Beschluß der Bürgerschaft

vom 22. Juni 1881.

1. Feuerwehrstation in der östlichen Vorstadt.

Die Bürgerschaft genehmigt auf Antrag der Löschdeputation den Ankauf des Immobiles von Johann Hermann Meyer, Bernhardstraße Nr. 12 belegen, und bewilligt für diesen Zweck M. 30 000.

2. Pflasterung des Bischofsthorswegs.

Die Bürgerschaft genehmigt nunmehr auch ihrerseits die Pflasterung des Bischofsthorswegs in der in dem Berichte vom 24. Mai dieses Jahres angegebenen Ausdehnung, einschließlich der Seitenwege nach der Kuhlhöckerstraße und dem Richtweg, indeß mit der Modification, daß statt des beantragten Mosaikpflasters Klinkerpflaster zur Ausführung komme. Sie bewilligt die dafür erforderlichen Kosten mit M. 4200 auf den in das diesjährige Specialbudget Nr. 85 sub 7 eingestellten Posten ad M. 4300.

3. Reinigung des Neustadtsgrabens.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage einverstanden und bewilligt für diesen Zweck M. 5260.

4. Befreiung der Gasanstalt zu Bremerhaven von der Gebäudesteuer.

Die Bürgerschaft tritt dem Antrage des Senats vom 31. Mai d. J. bei.

5. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumnis der in den §§ 291, 294, 305 und 308 der Verordnung für Debit- und Nachlassachen vorgeschriebenen Fristen.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, ihr den Entwurf eines das ganze gerichtliche Nachlassverfahren regelnden Gesetzes vorzulegen, und setzt ihre Beschlußfassung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand etc., einstweilen aus.

6. Uebereinkommen zwischen Preußen, Oldenburg und Bremen wegen Einrichtung eines Reichschoureviers in der Weser und wegen Anstellung eines gemeinschaftlichen Fischereiaufsichters.

Die Bürgerschaft ertheilt dem vorgelegten Vertrage ihre Zustimmung.

7. Abänderung des § 61 der Verfassung für Bremerhaven.

Die Bürgerschaft ertheilt dem vorgelegten Gesetzentwurf mit folgenden Abänderungen ihre Zustimmung:

1) den ersten Absatz zu fassen:

„Die durch Gemeindebeschluß (§ 3) zu erledigenden Angelegenheiten werden von beiden Collegien in getrennten Sitzungen berathen, auf Verlangen eines der beiden Collegien muß jedoch die Berathung in gemeinschaftlicher Sitzung beider Collegien erfolgen“.

2) im zweiten Absätze hinter: „zu solchen“ aufzunehmen „gemeinschaftlichen“.